

**Aufhebung der Satzung des Landkreises Cochem-Zell
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die öffentliche Einrichtung Kreisvolkshochschule
des Landkreises Cochem-Zell
vom 04. Juli 2012**

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133),

in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 folgende Aufhebungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Aufhebungssatzung**

Die Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung Kreisvolkshochschule des Landkreises Cochem-Zell vom 04. Juli 2012 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cochem, den 20.12.2024


Anke Beilstein



Landrätin des Landkreises Cochem-Zell

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.